## Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen

19.09.2023 Seite 1 von 2

Aktenzeichen 58.89.01.12-000001 bei Antwort bitte angeben

RR Stephan Reichert Telefon: 0211 4566-838 stephan.reichert@munv.nrw.de

Umsatzsteuer

ID-Nr.: DE 306 505 705

## Ausnahmegenehmigungen für Warnleuchten mit gelbem Blinklicht an Behördenfahrzeugen

Meinen Erlass vom 5. März 2021 (als Anlage beiliegend) sowie die darauf basierenden Einzelbewertungen auf ministerieller Ebene hebe ich hiermit auf und erlasse in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern zum selben Sachverhalt wie folgt:

Die in § 52 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) geführte Auflistung der zur Ausrüstung mit Warnleuchten für gelbes Blinklicht berechtigten Fahrzeuge ist abschließend. Andere Fahrzeuge, dazu gehören insbesondere Fahrzeuge der in § 52 Absatz 4 StVZO nicht genannten Behörden, können nur auf dem Ausnahmeweg nach § 70 StVZO mit Gelblicht ausgerüstet werden. Dieser grundsätzlichen Beschränkung liegt der gesetzgeberische Wille zugrunde, dass derartige Sondersignale restriktiv zu gebrauchen sind, um den hiermit verbundenen Warneffekt nicht zu beeinträchtigen.

Soweit für Fahrzeuge von Behörden, auch derer von Ordnungsbehörden, Ausnahmen beantragt werden, hat die zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO insbesondere folgende Aspekte zu beachten: Zweck der Regelung ist es, besonderen Ausnahmesituationen Rechnung zu tragen, die bei strikter Anwendung der Bestimmungen, von denen eine Ausnahme erteilt werden soll, nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, bemisst sich nach dem Ergebnis des Vergleichs der Umstände des konkreten Falls mit dem typischen Regelfall, welcher dem generellen Verbot zugrunde liegt. Die zuständige Behörde muss deshalb insbesondere die § 52 Absatz 4 StVZO zugrunde

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Emilie-Preyer-Platz 1 40479 Düsseldorf Telefon 0211 4566-0 Telefax 0211 4566-388 poststelle@mulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien U78 und U79 oder Buslinie 722 (Messe) Haltestelle Nordstraße

## Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



Seite 2 von 2

liegende Erwägung berücksichtigen, dass die Zahl der mit Gelblicht ausgerüsteten Fahrzeuge möglichst gering bleiben muss. Auf der anderen Seite ist die Ermessensentscheidung maßgeblich daran auszurichten, ob das Kraftfahrzeug, für das die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, typischerweise in Situationen eingesetzt wird, in denen der Antragsteller bestimmte Aufgaben des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) oder Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) übernimmt, die mit den in § 52 Absatz 4 StVZO genannten Einsatzzwecken vergleichbar sind. Dazu ist vom Antragsteller darzulegen, dass der Einsatz des Fahrzeugs im Straßenverkehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung sowie zusätzlich der Einsatz von gelbem Blinklicht zur Warnung des übrigen Verkehrs und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit der im fließenden Verkehr tätigen Mitarbeiter erforderlich ist.

Das bisherige Verfahren der Beibringung eines Nachweises durch eine übergeordnete oder ministerielle Stelle entfällt.

Die Kreisordnungsbehörden sind gemäß § 13 Nummer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung des Landes Nordrhein-Westfalen ausschließlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen bezüglich Warnleuchen für gelbes Blinklicht an Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t sowie zugehörigen Warneinrichtungen in Form von Beklebungen mit fluoreszierenden oder retroreflektierenden Folien. Sämtliche Anträge auf Ausnahmen bezüglich Warnleuchten für blaues Blinklicht sowie für Warneinrichtungen, die Blaulichtfahrzeugen vorbehalten sind (§ 52 Absätze 3a und 11 StVZO), bescheiden die Bezirksregierungen.

Ferner weise ich darauf hin, dass gerichtete, gelbe Warnleuchten (z. B. Frontblitzer) unzulässig sind. Diese hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Verkehrsblatt 2020 Heft 1, Nr. 4 als gefährlich eingestuft. Deshalb sind hierfür keine Ausnahmen zu erteilen.

Ich bitte um Weiterleitung an die Kreisordnungsbehörden.

Im Auftrag

gez. Reichert